

Entschädigungssatzung

Auf der Grundlage der § 3 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 in der derzeit geltenden Fassung erlässt der Amtsausschuss des Amtes Temnitz in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Entschädigungssatzung.

§ 1 Grundsätze

- (1) Mitgliedern kommunaler Vertretungen und Ausschüsse können zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst die Abgeltung der mit dem Amt verbundenen Mehraufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fahrkosten, Fachliteratur und Fernsprechgebühren.
- (3) Zugleich sind mit den Regelungen dieser Satzung auch zusätzliche Aufwendungen, die bei der Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung entstehen, abgegolten.

§ 2 Allgemeine Aufwandsentschädigung

Die Amtsausschussmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.

§ 3 Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält zur Abgeltung seiner Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 245 Euro. Eine Entschädigung nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung wird für den Vorsitzenden nicht gewährt.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach §§ 2 und 3 der Satzung für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro.
- (2) Vom Amtsausschuss berufene und in den Ausschüssen tätige sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro.

§ 5 Besondere Regelungen zur Aufwandsentschädigung

- (1) Dem Stellvertreter nach § 3 der Satzung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 v. H. der nach den Regelungen zustehenden Aufwandsentschädigungen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (2) Mit Beschluss der Amtsausschusses kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 der Satzung für die Dauer der Nichtausübung des Mandates eingestellt werden, sofern ein Mitglied des Ausschusses sein Mandat 3 Monate nicht ausübt, d. h. unentschuldigt Beratungen.

§ 6 Dienstreisen

Für vom Amtsausschuss angeordnete oder genehmigte Dienstreisen einzelner Mitglieder des Amtsausschusses über die Grenzen des Amtsgebietes hinaus wird nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes eine Reisekostenvergütung der Reisekostenstufe B gewährt.

§ 7 Verdienstaufall

- (1) Der Verdienstaufall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufall glaubhaft nachweisen.
- (2) Für den durch die Wahrnehmung des Mandates entgangenen und nachgewiesenen Verdienst wird eine Entschädigung in Höhe von 18 Euro pro Stunde gewährt. Es werden nicht mehr als 35 Stunden monatlich als Verdienstaufall anerkannt.
- (3) Der Anspruch auf Verdienstaufall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8 Zahlungsweise

- (1) Die nach §§ 2 und 3 zustehenden Entschädigungen werden jeweils zum Monatsende gezahlt.
- (2) Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich und rückwirkend gezahlt.
- (3) Verdienstaufall nach § 7 wird auf Antrag und gegen Nachweis innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung gezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Die Entschädigungssatzung vom 12. Juli 1999 tritt mit dem 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 1 vom 25. Februar 2009 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt gemacht.